

1. Schwangere

Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft können Studierende einen **Antrag auf Befreiung der Pflichtanmeldung** von Prüfungsleistungen stellen. Daraufhin wird der Status der einzelnen Prüfungsleistungen bei einer „Pflichtanmeldung (AN)“ auf „Teilnahmeberechtigt (TB)“ gesetzt. Falls an einem Prüfungstermin dann nicht teilgenommen werden kann, ist eine Entschuldigung z.B. durch ein ärztliches Attest nicht mehr nötig. Die Teilnahme ist zum nächstmöglichen Termin wieder möglich.

Der formlose Antrag ist an die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu richten und im Prüfungsamt abzugeben. Die Kopie des Mutterpasses oder ein ärztliches Attest mit Angabe des errechneten Geburtstermins sind beizulegen. **Die Befreiung von der Pflichtanmeldung bleibt bis zum Ende des Semesters gültig, in dem die Geburt voraussichtlich stattfindet.**

2. Studierende mit Kind und/oder Pflegeverantwortung

a. Antrag auf Befreiung von der Pflichtanmeldung für einzelne Prüfungsleistungen

Studierende mit Kind(ern) können beantragen, dass sie aufgrund der Wahrung von Familienpflichten jeweils für ein Semester von der Pflichtanmeldung von einzelnen bzw. mehreren Prüfungsleistungen befreit werden („Pflichtanmeldung (AN) auf Teilnahmeberechtigt (TB)“.

Der formlose Antrag ist an die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu richten und im Prüfungsamt abzugeben. Die Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder ist beizulegen. Studierende Väter müssen die Eintragung bzw. Anerkennung der Vaterschaft als Nachweis anfügen, falls der Vater auf der Geburtsurkunde nicht eingetragen ist. Die Befreiung gilt jeweils für ein Semester.

Studierende mit Pflegeverantwortung sollten dies ebenfalls beantragen. In diesem Fall muss ein ärztlicher Nachweis über die Pflegeverantwortung mit eingereicht werden.

b. Prüfungsabmeldungen für Prüfungen des 3. oder eines höheren Semesters

Zu Prüfungen *des 3. oder eines höheren Semesters* können sich Studierende ohne Angabe von Gründen bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Online Studierenden-Service bzw. durch einen Anzeige beim Prüfungsamt abmelden. Das Abmelden führt automatisch zu einer Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin (§ 22 Abs. 1 ASPO).

c. Prüfungsabmeldungen für Prüfungen mit aktivem Anmeldeverfahren

Für Prüfungsleistungen für die ein aktives Anmeldeverfahren notwendig ist, sollte eine individuelle Absprache/Abmeldung mit der jeweiligen Fachdozentin/dem jeweiligen Fachdozenten erfolgen. (Bsp.: (Wahl)Fächer die nicht im Online Studierenden-Service ersichtlich sind).

d. Antrag auf verlängerte Bearbeitungszeit oder Änderung der Art der Prüfungsleistung für einzelne Veranstaltung

Um eine verlängerte Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen zu erhalten bzw. eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbringen zu können, muss eine individuelle Absprache innerhalb des Studiengangs über den Prüfungsausschuss erfolgen.

„§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienpflichten

(1) Macht die Studierende geltend, dass sie wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz nicht dazu in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen anders zu erbringen. Als Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Diese und weitere Nachteilsausgleiche können für Studierende mit Kindern oder zur Wahrung von Familienpflichten in vergleichbaren Fällen getroffen werden.

(3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

e. Zurücktreten von der Prüfung im Krankheitsfall des Kindes

Sollten die studierenden Eltern im Krankheitsfall des Kindes nicht in der Lage sein, an einer Prüfung teilzunehmen, können sie mit einem ärztlichen Attest über die Krankheit des Kindes von der Prüfung zurücktreten:

„Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die / Der Studierende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr / ihm im betreffenden Zeitraum überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so erfolgt die Zulassung zum nächsten regulären Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsteilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“ (§ 23 Abs. 3 der ASPO)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes oder das Familienbüro, Frau Sandra Wiegand (familie@htwsaar.de ; Tel.: 0681-5867 680). Die Ansprechpersonen helfen Ihnen insbesondere in Sonderfällen weiter.